

(3) Die Schutzanwendungen sind nur bei Personen durchzuführen, bei denen keine durch den Impfarzt oder einen anderen berechtigten Arzt festgestellte Gegenanzeige vorliegt.

(4) Die Pflichtmaßnahmen sind unentgeltlich. Freiwillige Maßnahmen, die im Interesse allgemeiner Vorbeugungsmaßnahmen empfohlen und als solche festgelegt sind, sind unentgeltlich.

(5) Der behandelnde oder hinzugezogene Arzt hat Störungen des Impferfolgs, jede Erkrankung sowie Zwischenfälle, bei denen ein Zusammenhang mit der Schutzanwendung durch ihn nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich der Kreis-Hygieneinspektion zu melden. Ein möglicher Zusammenhang ist ausführlich zu begründen. Hierzu sind erforderlichen falls die Herbeiführung fachärztlicher Beratung und die Einweisung in ein geeignetes Krankenhaus zu veranlassen.

§ 23

Desinfektion (Entseuchung) und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (Entwesung)

(1) Die zur Desinfektion auf humanmedizinischem Gebiet und zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen anzuwendenden Verfahren und Sicherheitsmaßnahmen regelt der Minister für Gesundheitswesen durch Anweisungen. Diese Anweisungen sind verbindlich für alle Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sowie Einzelpersonen, die Desinfektionen und Maßnahmen der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen durchführen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt, welche Mittel zur Desinfektion und zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen verwendet werden dürfen.

(3) Mittel zur Desinfektion und zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen dürfen erst nach Zulassung durch das Ministerium für Gesundheitswesen hergestellt und nach Bekanntmachung in den Verkehr gebracht und verwendet werden.

(4) Die Herstellung und der Verkehr mit diesen Mitteln sowie deren Vernichtung unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens.

(5) Geräte zur Desinfektion und zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen auf humanmedizinischem Gebiet, ihre Herstellung, der Handel mit ihnen und ihre Abgabe unterliegen der Genehmigung und Überwachung der zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens.

§ 24

Sterilisation (Entkeimung)

(1) Die zur Sterilisation auf dem Gebiet der Humanmedizin anzuwendenden Verfahren und Sicherheitsmaßnahmen regelt der Minister für Gesundheitswesen durch Anweisungen. Diese Anweisungen sind verbindlich für alle Betriebe und Einrichtungen, die Sterilisationen durchführen.

(2) Die Durchführung der Sterilisation ist von den Hygieneinspektionen zu überwachen.

(3) Geräte zur Sterilisation auf humanmedizinischem Gebiet, ihre Herstellung, der Handel, die Abgabe und der Betrieb von solchen Geräten unterliegen der Genehmigung und Überwachung der zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens.

(4) Für die Sterilisation von Arzneimitteln und diesen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen gelten die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101).

§ 25

Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten, mit Impfstoffen, diagnostischen Seren, Bakteriophagen und Versuchstieren

(1) Zur Sicherung der erforderlichen Hygiene und zum Schutze von Gesundheit und Leben unterliegen

- a) das Arbeiten mit Erregern übertragbarer Krankheiten und Bakteriophagen,
- b) die mikrobiologisch-serologische Diagnostik übertragbarer Krankheiten in Laboratorien und Einrichtungen,
- c) die Herstellung und der Verkehr mit Impfstoffen, diagnostischen Seren und Bakteriophagenzubereitungen im Rahmen des Verkehrs mit Arzneimitteln,
- d) die Züchtung und Haltung von Tieren sowie der Umgang und das Arbeiten mit diesen für die mikrobiologische Diagnostik, die wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungen, die toxikologischen Prüfungen, die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

den vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Voraussetzungen und Genehmigungspflichten sowie Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Organe. Die Impfstoffe, Seren und Bakteriophagenzubereitungen und diagnostischen Präparate zur Erkennung übertragbarer Krankheiten sind vor Abgabe durch den Hersteller der vorgeschriebenen staatlichen Prüfung durch beauftragte Einrichtungen zu unterziehen.

(2) Soweit der Bereich des Veterinärwesens berührt wird, erläßt der Minister für Gesundheitswesen die Festlegungen zu Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Fünfter Abschnitt

Maßnahmen der Bekämpfung und Verhütung der Weiterverbreitung

Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen

§ 26

(1) Die Untersuchung und Behandlung Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckender und von Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein, ist nur approbierten Ärzten gestattet.